

Nutzungsbedingungen für den Gemeindebus „Mecki“ der Gemeinde Meckenbeuren

§ 1 Nutzerkreis

1. Die Gemeinde Meckenbeuren stellt für den folgenden ortsansässigen Nutzerkreis den Gemeindebus „Mecki“ zur Verfügung:
 - a) Gemeinderat und Ausschüsse
 - b) Verwaltung
 - c) Feuerwehr
 - d) Musikschule
 - e) Schulen
 - f) Jugend- und Familientreff
 - g) Lebensräume für Jung und Alt
 - h) Kirchen
2. Erfüllen Privatpersonen oder Vereine öffentliche Aufgaben im Interesse der Gemeinde, so kann diesen ausnahmsweise der Gemeindebus zur Verfügung gestellt werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister bzw. die für die Verwaltung des Fahrzeugs zuständige Stelle.
3. Der Gemeindebus „Mecki“ wird außerdem Vereinen zur Verfügung gestellt, die diesen zum Zwecke der Ausübung Ihres Jugendangebots benötigen. Eine Nutzung ist nur möglich, wenn es sich um sportliche, kulturelle oder musische Aktivitäten der Vereinsjugend handelt. Zudem sind die Nutzer nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 bevorrechtigt, insofern diese den Gemeindebus 3 Monate vor dem Nutzungstermin reserviert haben.

§ 2 Allgemeine Regelungen

1. Die folgenden allgemeinen Regelungen sind bei der Nutzung des Gemeindebusses „Mecki“ zu beachten:
 - a) Das Fahrzeug darf nur von hierzu berechtigten Personen gefahren werden (Führerschein).
 - b) Es handelt sich um ein Nichtraucherfahrzeug.
 - c) Etwaige Beschädigungen sind spätestens bei der Rückgabe zu melden.
 - d) Der Innenraum ist vom Nutzer sauber zu halten.
 - e) Das Wagenäußere ist nur bei starker Verschmutzung vom Nutzer zu reinigen.
 - f) Das Fahrzeug ist immer vollgetankt zu übergeben.
 - g) Das Fahrtenbuch ist korrekt auszufüllen.
 - h) Das Fahrzeug hat seinen Standort im Bauhof (Daimlerstr. 12/2).
 - i) Das Fahrzeug ist mit Diesel zu tanken.

§ 3 Reservierung und Übergabe

1. Der Mecki-Bus kann beim Hauptamt unter Tel. 07542/403-225 reserviert werden. Vom Nutzungsberechtigten ist bei der Reservierung eine Nutzungsvereinbarung zu unterzeichnen. Diese Nutzungsbedingungen sind anzuerkennen. Das Hauptamt informiert den Bauhof über die Reservierung.
2. Liegen für den gleichen Zeitraum mehrere Reservierungen vor, entscheidet die Gemeindeverwaltung über die Vergabe. In der Regel gilt die früheste Anmeldung als erteilt. Ausnahmsweise kann dem in § 1 Abs. 1 genannten Nutzerkreis jedoch der Vorrang gegenüber den in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Nutzern gewährt werden. In diesem Fall hat jedoch eine frühzeitige Information zu erfolgen.
3. Übergabe und Abnahme des Fahrzeugs werden durch den Bauhof (Tel.: 07542/ 94530) während der üblichen Dienstzeiten organisiert (montags ab 7 Uhr, freitags bis 12 Uhr). Mit der Übergabe erhält der Fahrzeognutzer den Fahrzeugschein sowie den Fahrzeugschlüssel. Bei Übergabe und Abnahme wird vom Bauhof jeweils kontrolliert, ob die in § 2 Abs. 1 a) bis g) geregelten Punkte (je incl.) eingehalten wurden. Das Abnahmeprotokoll ist vom Bauhof unverzüglich an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.
4. Sollte eine Übergabe außerhalb der regulären Öffnungszeiten erforderlich sein, ist dies im Vorfeld direkt mit dem Bauhof abzustimmen.
Am Bauhof befindet sich ein Schlüsseltresor, der in begründeten Einzelfällen vertrauenswürdigen Nutzern auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden kann. Diese erhalten vom Bauhof einen zeitlich befristeten Zugangscode, um den Bus eigenständig außerhalb der Öffnungszeiten abzuholen oder zurückzubringen.

§ 4 Abrechnung und Kostentragung

1. Einrichtungen, die im Haushaltsplan der Gemeinde geführt werden (Nutzer § 1 Abs. 1a bis f) können das Fahrzeug an der „Aral-Tankstelle“ in Meckenbeuren auf die Tankkarte „Meckibus“ volltanken lassen. Die Bezahlung erfolgt bargeldlos via Rechnung an die Gemeinde. Für jeden gefahrenen Kilometer laut Fahrtenbuch wird jedoch eine interne Verrechnung von 30 Cent pro Kilometer vorgenommen. Die interne Verrechnung erfolgt über die Finanzverwaltung. Die Nutzerliste des abgelaufenen Kalenderjahres wird dafür 1x jährlich bis spät. 15.02. des Folgejahres vom Hauptamt an die Finanzverwaltung gegeben.
2. Einrichtungen, die nicht im Haushalt der Gemeinde geführt werden (Nutzer § 1 Abs. 1 g und h sowie § 1 Abs. 2) haben pro Kilometer laut Fahrtenbuch 30 Cent zu bezahlen. Die Gesamtsumme wird nach der Fahrt von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.
3. Nutzer, die dem Nutzkreis §1 Abs. 3 angehören, haben pro Kilometer laut Fahrtenbuch 60 Cent zu bezahlen. Die anfallenden Tankkosten trägt der Nutzer. Die Gesamtsumme wird nach der Fahrt von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

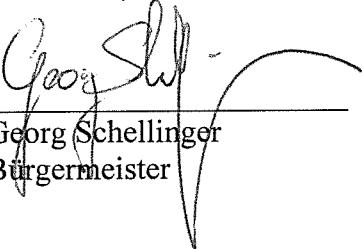
§ 5 Haftung

Für Schäden am Fahrzeug, die nicht durch die Kfz-Volkaskoversicherung der Gemeinde abgedeckt sind, haftet der Nutzer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Nutzungsvereinbarung tritt am 01.02.2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Nutzungsvereinbarung vom 30.11.2022.

Meckenbeuren, 28.01.2026



Georg Schellinger
Bürgermeister